

tigkeit vernünftiger Wesen sein (vgl. 4:448) und auch Moralität selbst bezieht sich auf ein Bewußtsein der Bestimmungsgründe von Tätigkeit: „Anerkennung des moralischen Gesetzes aber ist das Bewußtsein einer Thätigkeit der praktischen Vernunft aus objectiven Gründen“ (5:79). Kant teilt in der *Anthropologie* die vier klassischen Temperamente in „Temperamente der Tätigkeit“ (7:289) im Unterschied zu „Temperamente[n] des Gefühls“ (7:287) ein; dabei sind die Temperamente der Tätigkeit das cholerische und das phlegmatische. Diese Unterscheidungen decken aber nicht das ganze Begriffsfeld von Kants Verwendung von ‚Tätigkeit‘ ab. Philosophisch relevant ist auch die Verwendung von ‚Tätigkeit‘ im Kontext der → Transzendentalphilosophie. Bereits in den *Negativen Größen* denkt Kant, dass Größenbegriffe durch Tätigkeiten der Seele erzeugt werden sowie dass eine Aufhebung der Tätigkeiten der Seele ein Unterlassen ist, worauf negative Größen beruhen (vgl. 2:191f.). Aber auch in der *GMS* und in der *KU* sagt Kant, dass Begriffe aus einer Tätigkeit des Verstandes hervorgehen (vgl. 4:452; 5:238). Die → Synthesis des Mannigfaltigen der Anschauung wird von Kant auch als ‚Tätigkeit‘ bezeichnet (vgl. 5:238; 7:140).

Kristina Engelhard

Tatsache

Kant gebraucht das Wort ‚Tatsache‘ für zwei verschiedene lateinische Worte: *factum* und *scibile*. Er definiert: „Gegenstände für Begriffe, deren objective Realität (es sei durch reine Vernunft, oder durch Erfahrung [...] vermittelt) einer ihnen correspondirenden Anschauung) bewiesen werden kann, sind (*res facti*) *Thatsachen*“ (5:468). Weitere wichtige Stellen: KrV A 85 / B 117; KrV B 128; 5:31f.; 5:468f.

Verwandte Stichworte

Deduktion, empirische; Freiheit; Objekt

Philosophische Funktion

Das Wort ‚Tatsache‘, eine Neuprägung des 18. Jahrhunderts, geht auf Spaldings Übersetzung von Butlers *Analogy of Religion* aus dem Jahr 1756 zurück (vgl. Halbfass, *Tatsache*, Sp. 910). Als Kant sich an eine eigene Definition wagte, war es allerdings schon weit verbreitet (vgl. Grimm,

Wörterbuch, Bd. 21, Sp. 322–326). Sein Gebrauch in Kontexten des Rechts, insbesondere durch Rekurs auf das lateinische Partizip Perfekt *factum*, spiegelte seinen etymologischen Ursprung im Verb *facere* wider. In der *KrV* bemerkt Kant, dass Tatsachenfragen (*quid facti*) in Analogie zu Gerichtsverfahren anders untersucht werden müssen als Fragen nach dem Rechtsgrund (*quid juris*; → *quaestio juris*, *quaestio facti*). Bei der Untersuchung der → Kategorien genüge eine bloß → empirische Deduktion, um „nicht die Rechtmäßigkeit, sondern das Factum [zu zeigen], wodurch der Besitz entsprungen“ (KrV A 85 / B 117). Während das lateinische *factum* hier gleichbedeutend mit Tatsache oder Wirklichkeit ist, gilt dies nicht für die *KU*, wo Kant „Thatsachen (*scibile*)“, neben den „*Sachen der Meinung*“ und den „*Glaubenssachen*“, (5:467) mit erkennbaren Dingen gleichsetzt. Tatsachen werden hier als → Objekte definiert, die von objektiv realen Begriffen erfasst werden können, auch wenn diese Objekte nicht wirklich, sondern, wie in Teilen der Geschichte oder der Geographie, nur möglich sind (vgl. 5:468f.). Dass Kant zu dieser Objektklasse auch solche rechnet, die durch persönliche Erfahrung oder das Zeugnis anderer beglaubigt werden können, steht in Einklang mit der allgemeinen Bedeutung von ‚Tatsache‘ in der → Naturgeschichte. Dass Kant jedoch auch die mathematischen Eigenschaften von Größen zu den Tatsachen rechnet, lässt sich mit dem vorherrschenden Gebrauch, der Tatsachen auf eine epistemisch niedrigere Stufe als die apodiktischen Gewissheiten der → Mathematik stellte, nur schwer vereinbaren. Ein weiteres, in diesem Zusammenhang bemerkenswertes Charakteristikum von Kants Erläuterung des Begriffs der Tatsache besteht darin, dass er die → Idee (oder das Objekt der Idee) der Freiheit unter eine Tatsache subsumiert (vgl. 5:468). Vielleicht greift Kant hier auf den ursprünglichen Sinn des lateinischen *factum* zurück, denn die Tatsachen, die zur Idee der Freiheit gehören, beinhalten ein Tun.

Berna Kilinc

(Übersetzung: Birger Brinkmeier)

Taubheit

Die Taubheit wird in den *Anthropologie-Vorlesungen* unter drei Hinsichten behandelt: der angeborenen Taubheit, dem späteren Verlust des

Gehörs, und der Totaubheit. Das → Gehör ist für unsere gesellschaftliche Existenz wichtiger als das → Sehen (vgl. 7:159f.). Weitere wichtige Stellen: 7:155; 7:168; 7:192f.; *Refl.* 263, 15:99; *Refl.* 297, 15:113f.; 25:274; 25:498; 25:909.

Verwandte Stichworte

Gehör; Schall, Ton; Musik

Philosophische Funktion

Kant zufolge ist das gesprochene Wort, aufgrund der Unähnlichkeit mit der bezeichneten Sache, besonders gut geeignet, um allgemeine Begriffe auszudrücken (vgl. 7:155), weshalb „Taubgeborene, die eben darum auch stumm (ohne Sprache) bleiben müssen, [...] nie zu etwas Mehrerem, als einem *Analogon* der Vernunft gelangen“ können (7:155; vgl. *Refl.* 263, 15:99; 5:464). Während diejenigen, die ihr → Gehör verloren haben, immer noch mit anderen durch Gesten und Lippenlesen kommunizieren könnten, muss beim Taubgeborenen „der Sinn des *Sehens* aus der Bewegung der Sprachorgane die Laute, die man ihm bei seiner Belehrung abgelockt hat, in ein *Fühlen* der eigenen Bewegung der Sprachmuskeln desselben verwandeln; wiewohl er dadurch nie zu wirklichen Begriffen kommt, weil die Zeichen, deren er dazu bedarf, keiner Allgemeinheit fähig sind“ (7:159; vgl. 7:192f., 25:274).

Es ist ein „Mangel eines musikalischen Gehörs“, wenn das „Gehör zwar Laute, aber nicht Töne vernehmen [kann]“ (7:159); Kant vergleicht dies mit der Farbenblindheit (vgl. 5:325; 7:168; 29:834).

Steve Naragon

(Übersetzung: Jean Philipp Strepp)

Taufe

Die Taufe ist ein „sinnliche[s] Mittel“ zur „*Fortpflanzung*“ (6:193) einer „dem Reich Gottes in uns und außer uns sich weihende[n] [moralischen] Gesinnung“ (6:192) „auf die Nachkommenschaft durch Aufnahme der neu Eintretenden Glieder in die Gemeinschaft des Glaubens, als Pflicht, sie darin auch zu belehren“ (6:193). Weitere wichtige Stelle: 6:199.

Verwandte Stichworte

Glaube, moralischer; Gnade; Reich Gottes

Philosophische Funktion

Wahrer Gottesdienst erschöpft sich für Kant in der Befolgung moralischer Pflichten, er umfasst keine „ausschließlich für Gott bestimmten Handlungen“ (6:192). Die Idee eines Gnadenmittels, mit dessen Hilfe man sich Gott – unabhängig von den eigenen sittlichen Bemühungen – geneigt zu machen versucht, ist „in sich selbst widersprechend“ (6:192; → Thaumaturgie). Die recht verstandene Funktion der Taufe (ebenso wie die des → Gebets, des Kirchgangs und des → Abendmahls) kann daher nur moralischer Natur sein.

In der Regel dient die Taufe der Weitergabe einer auf das Sittlich-Gute gerichteten Gesinnung an die Nachkommenschaft. Die Taufzeugen verpflichten sich feierlich, den Täufling diesem Ziel entsprechend zu erziehen. Ist der Täufling alt genug, bekennt er sich selbst zum (moralischen) Glauben. In beiden Fällen wird mit der Taufe zwar etwas Heiliges bezweckt – nämlich „die Bildung eines Menschen zum Bürger in einem göttlichen [d. i. ethischen] Staate“ (6:199; vgl. 6:122) – ohne dass deshalb aber die Taufe selbst zu einer heiligen Handlung würde. Der Taufakt als solcher bewirkt nicht die Heiligung des Täuflings: Die Vorstellung, mit der Taufe ließen sich „alle Sünden auf einmal abwaschen“, stellt für Kant einen „Wahn“ dar, vergleichbar einem „fast mehr als heidnischen Aberglauben“ (6:199).

Es besteht auch keine „nothwendige[] Verbindung“ zwischen dem „sinnlichen Mittel“ der Taufe und dem Zweck der Weitergabe einer dem (ethischen) Reich Gottes sich weihenden Gesinnung (6:192f.). Vielmehr handelt es sich bei der Taufe um eine kontingente „Förmlichkeit[]“ (6:192) christlicher Religion.

Christian Weidemann

Tausch

Der Tausch (*permutatio stricte sic dicta* – Tausch im strikten Sinn) ist eine Art des Veräußerungsvertrags, bei der die gegenseitigen Leistungen der Vertragsparteien darin bestehen, dass Ware gegen Ware gegeben wird (vgl. 6:285). Weitere wichtige Stelle: 8:344.

Verwandte Stichworte

Geld; Preis